

Anlage 5 Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen

Vereinbarung nach § 12 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011 (RV IFS)

§ 1 Vergütungsvereinbarung

(1) Es gelten folgende Entgeltsätze

- | | | |
|---|---|---------|
| 1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten | á | 60,95 € |
| 2. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: | | 60,95 € |
| 3. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: | | 34,05 € |
| 4. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: | | 11,38 € |
| 5. mobile Frühförderung: | | 81,72 € |

Für die überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen für Sinnesbehinderte (z.B. Blinde, Hörgeschädigte) beträgt abweichend von Nr. 5 das Entgelt für die mobile Frühförderung 118,02 € je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten für Kfz und Ausstattung.

- (2) Die o.g. vereinbarten Pauschalsätze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach **Anlage 5a** für jede interdisziplinäre Frühförderstelle vor Ort vereinbart werden. Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

Grundsätzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpädagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, genehmigt. Pro Termin können zwei Behandlungseinheiten

erbracht werden. Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet. Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein Fördernachweis nach **Anlage 5c** beizufügen.

- (3) Erbringen in einer Interdisziplinären Frühförderstelle von einem Dritten geförderte Fachkräfte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach **Anlage 5b**. Über die Erstattung von überzahlten Zuwendungen aufgrund des Einsatzes von staatlich gefördertem Personal der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger und der jeweiligen Frühförderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Härtefallklausel

Wenn eine IFS, deren Kostenstruktur z.B. auf Grund tariflicher Verpflichtungen, von der Musterkalkulation gemäß Anlage 5 d nach oben abweicht und dadurch in der Substanz gefährdet ist, kann der zuständige Bezirk auf Antrag des Trägers einen einrichtungsindividuellen Ausgleich vereinbaren. Die Kosten, insb. Einnahmen und Ausgaben, sind transparent nachzuweisen. Bei der Vereinbarung ist der Zeitraum festzulegen, für den die Abweichung anerkannt wird. Ziel muss eine Hinführung zur der der Kalkulation zu Grunde liegenden Struktur nach Anlage 5 d sein.

§ 3 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt vom 1. März 2020 bis 31. August 2020.

A M M

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.

[Signature]
Bezirk Oberbayern

B. Primm

Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V.

[Signature]
Bezirk Niederbayern

[Signature]
Diakonisches Werk der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

[Signature]
Bezirk Oberpfalz

[Signature]
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V.

[Signature]
Bezirk Oberfranken

[Signature]
Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Bayern e.V. -

[Signature]
Bezirk Mittelfranken

[Signature]
Bayerisches Rotes Kreuz
- Landesverband Bayern e.V.

[Signature]
Bezirk Unterfranken

Nein - Red C.

Bayerischer Bezirkstag

[Signature]
Bezirk Schwaben

München, den 19.07.2019

Anlage 5 d - 01.03.2020 - 31.08.2020

Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung einer landesweiten Vergütung einer Musterfrühförderstelle

Zur Kalkulation von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) werden folgende kalkulatorische Grundlagen vereinbart, die zukünftig angewendet werden. Qualitätsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

Eingruppierung	EG 13 / Stufe 4	S11 b/ Stufe 4	S8 b/ Stufen 3 u. 4	je 50% EG 13 u. S11 / Stufe 4	EG 8 / Stufe 3	EG 2 / Stufe 3	Sachkosten pro Einheit	Vergütungen	bisher
Berufsgruppe, Qualifikation	Uni	FH	Sonst. FK	Leitung	VW	HW			
Durchschnittspersonalkosten ALT	81.865,82	65.465,82	58.701,97	73.703,97	47.684,73	36.062,77			
Durchschnittspersonalkosten NEU	82.995,57	66.140,12	59.306,60	74.610,53	48.142,50	36.470,28			
Planstellen	0,15	0,30	0,55	0,08	0,06	0,01			
Schlüssel pro Mitarbeiter	6,67	3,33	1,82	12,50	16,00	80,00			
Kosten pro Einheit bei 1.345 Einheiten eines Mitarbeiters	9,26	14,75	24,25	4,44	2,24	0,34	5,68 €	60,95 €	60,29
							1,0100		1,10%

Der Vergütung nach Anlage 5, § 1 Absatz 1 liegt die sich aus der obigen Tabelle ergebende Leistungsstruktur zu Grunde.

Die künftige Fortschreibung der Vergütung erfolgt entsprechend der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA und der lohnkostenrelevanten Veränderung der Sozialversicherung;

bzgl. der Sachkosten erfolgt eine Fortschreibung entsprechend des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamts.

Die Berechnung bezieht sich auf eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) ausschließlich ambulante Einheiten leistet.

Der Berechnung liegt der Stand der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2019, sowie die Tarifentgelte TVöD ab dem 01.03.2020 zugrunde.

Für die Entgeltgruppe S8 werden 60 % des Entgelts der Stufe 4 und 40 % der Stufe 3 vereinbart.

Für die ZVK werden 5,25 % in den Arbeitgeberaufwand bis zum 31.03.2023 eingerechnet.

Kosten für Abrechnung, Buchhaltungen, Abschlussarbeiten und Geschäftsführung (z.B. innerhalb einer zentralen Verwaltungskostenumlage) sind in den Personalkosten für Leitung und Verwaltung enthalten.

Organisationsleistungen, die nicht in den Kosten für Leitung, Verwaltung oder Team enthalten sind, werden im Rahmen des kindbezogenen Auffalls (vgl. 2.) erbracht.

Gruppe	34,05 €
Mobbl	81,72 €
Team	11,38 €
ÜRFF	118,02 €

2. Berechnung der Arbeitsstunden im Jahr pro Vollzeitstelle, für die ein Leistungsentgelt erzielt werden kann

Berechnungsgrundlage:		
7,8 Std. tägliche Arbeitszeit bei 39 - Std. - Woche		
52,18 Wochen x 39 Std.		2.035,00
abzüglich		
30 Tage Urlaub		234,00
2 Tage (24. und 31.12.)		15,60
11 Feiertage		85,80
10 Krankheitstage		78,00
5 Tage p.a. Fortbildung, Schulungsmaßnahmen		39,00
Gesamt:		452,40
Jahresarbeitszeit:		2.035,00
abzüglich:		-452,40
leistbare Arbeitsstunden p. a.		1.582,60
./. Kindbezogener Ausfall	15%	-237,39
		1.345